

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2016

1. Änderung der Bezeichnung des Kapitels 34 EBM

34 Diagnostische und interventionelle Radiologie, Computertomographie ~~und~~,
Magnetfeld-Resonanz-Tomographie **und Positronenemissionstomographie**
bzw. Positronenemissionstomographie mit Computertomographie

2. Aufnahme eines Abschnittes 34.7 in das Kapitel 34 EBM

34.7 Diagnostische Positronenemissionstomographie (PET),
Diagnostische Positronenemissionstomographie mit Computertomographie
(PET/CT)

1. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts können ausschließlich von Fachärzten für Nuklearmedizin und Fachärzten für Radiologie abgerechnet werden, die über eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zu den Leistungen dieses Abschnitts verfügen (bis zum Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V gilt: „die über eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Ausführung und Abrechnung der Leistungen gemäß Nr. 14 der Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses verfügen“). Bis zum 30. Juni 2016 sind die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts auch ohne eine Genehmigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zu den Leistungen dieses Abschnitts berechnungsfähig.
2. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 34701 und 34703 sowie der Gebührenordnungspositionen 34700 und 34702, sofern eine Niedrigdosis-Computertomographie durchgeführt wird, setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

3. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 der Präambel 34.1 nur dann berechnungsfähig, wenn ihre Durchführung gemäß Nr. 14 der Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses, nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung, der Richtlinie nach der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung, des Medizinproduktegesetzes und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erfolgt.
4. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind nur berechnungsfähig bei Vorliegen mindestens einer der in § 1 Nr. 14 der Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses genannten Indikationen.
5. Kontrastmitteleinbringungen sind Bestandteil der Gebührenordnungspositionen.

¹⁸F-Fluor-desoxyglukose-
Positronenemissionstomographie (PET)
des Körperstammes mit technischer
Bildfusion einer diagnostischen
Computertomographie (CT)

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung von Schädelbasis bis proximaler Oberschenkel,
- Schwächungskorrektur,
- Quantitative Auswertung der Daten mittels Standardized-Uptake-Value (SUV),
- Rotierende MIP-Projektion der Daten,
- Befundung und interdisziplinäre Befundbesprechung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Niedrigdosis-Computertomographie,
- Untersuchung in weiteren Bettpositionen,
- Ergänzende Spätuntersuchungen,

einmal im Behandlungsfall

34700	bei Vorliegen von diagnostischen CT-Untersuchungen	4456 Punkte
34701	mit diagnostischer CT	5653 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 34701 ist nicht berechnungsfähig, wenn in demselben Quartal eine diagnostische Computertomographie des Körperstammes durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn die diagnostische Computertomographie in einer anderen Praxis durchgeführt wurde.

Entgegen Nr. 4.3.2 der Allgemeinen Bestimmungen kann die Gebührenordnungsposition 34700 auch dann berechnet werden, wenn die Arztpraxis nicht über die Möglichkeit zur Durchführung einer Niedrigdosis-Computertomographie verfügt.

Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 34700 und 34701 im Behandlungsfall neben den Gebührenordnungspositionen 34702 und 34703 setzt eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall voraus.

Die Gebührenordnungspositionen 34700 und 34701 sind im Behandlungsfall nicht nebeneinander berechnungsfähig.

¹⁸F-Fluor-desoxyglukose-Positronenemissionstomographie (PET) von Teilen des Körperstammes mit technischer Bildfusion einer diagnostischen Computertomographie (CT)

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung in einem auf das Tumorgeschehen begrenzten Untersuchungsfeld in einer Bettposition,
- Schwächungskorrektur,
- Quantitative Auswertung der Daten mittels Standardized-Uptake-Value (SUV),
- Rotierende MIP-Projektion der Daten,
- Befundung und interdisziplinäre Befundbesprechung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Niedrigdosis-Computertomographie,
- Untersuchung in weiteren Bettpositionen,
- Ergänzende Spätuntersuchungen,

einmal im Behandlungsfall

34702	bei Vorliegen von diagnostischen CT-Untersuchungen	3565 Punkte
34703	mit diagnostischer CT	4523 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 34703 ist nicht berechnungsfähig, wenn in demselben Quartal eine diagnostische Computertomographie von Teilen des Körperstammes durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn die diagnostische Computertomographie in einer anderen Praxis durchgeführt wurde.

Entgegen Nr. 4.3.2 der Allgemeinen Bestimmungen kann die Gebührenordnungsposition 34702 auch dann berechnet werden, wenn die Arztpraxis nicht über die Möglichkeit zur Durchführung einer Niedrigdosis-Computertomographie verfügt.

Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 34702 und 34703 im Behandlungsfall neben den Gebührenordnungspositionen 34700 und 34701 setzt eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall voraus.

Die Gebührenordnungspositionen 34702 und 34703 sind im Behandlungsfall nicht nebeneinander berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer Kostenpauschale 40584 in den Abschnitt 40.10 EBM

40584	Kostenpauschale für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen 34700 bis
-------	--

34703 bei Verwendung von ¹⁸F-
Fluordesoxyglukose

255,00 Euro

*In der Kostenpauschale 40584 sind alle
Kosten, einschließlich der
Transportkosten, enthalten.*

4. Aufnahme analoger Berechnungsausschlüsse für die genannten
Gebührenordnungspositionen
5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 34700 bis 34703 in den Anhang
3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulations- zeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
34700*	¹⁸ F-Fluordesoxyglukose-PET des Körperstammes	KA	29	Nur Quartalsprofil
34701*	¹⁸ F-Fluordesoxyglukose-PET/CT des Körperstammes	KA	57	Nur Quartalsprofil
34702*	¹⁸ F-Fluordesoxyglukose-PET von Teilen des Körperstammes	KA	22	Nur Quartalsprofil
34703*	¹⁸ F-Fluordesoxyglukose-PET/CT von Teilen des Körperstammes	KA	46	Nur Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Die Einführung der Gebührenordnungspositionen 34700 bis 34703 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird verbunden mit dem Ziel der Einführung einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zu den Leistungen des Abschnitts 34.7 EBM. Als Übergangsregelung sind die Gebührenordnungspositionen 34700 bis 34703 auch ohne die Inkraftsetzung der Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Leistungen des Abschnitts 34.7 EBM, längstens bis zum 30.06.2016, berechnungsfähig.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 18. Januar 2007 die Aufnahme der Nr. 14 „Positronen-Emissions-Tomographie (PET)“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung beschlossen und das Indikationsspektrum kontinuierlich fortentwickelt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der EBM um einen Abschnitt 34.7 „Diagnostische Positronenemissionstomographie (PET), Diagnostische Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT)“ erweitert. Weiterhin wird die Kostenpauschale 40584 in den Abschnitt 40.10 aufgenommen. Die Kostenpauschale 40584 ist für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Erbringung der neuen Leistungen (Gebührenordnungspositionen 34700 bis 34703) bei Verwendung des Radionuklids ¹⁸F-Fluordesoxyglukose berechnungsfähig.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015

zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Positronenemissionstomographie (PET) und der Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2016

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Positronenemissionstomographie (PET) und der Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2016 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i.V.m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

- (1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 werden auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. Januar 2007 zur Änderung der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung durch Einfügung einer Nr. 14 (Positronen-Emissions-Tomographie (PET)) die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 34.7 sowie die Kostenpauschale 40584 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.
- (2) Die Einführung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 34.7 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
- (3) Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen des Abschnitts 34.7 sowie der Kostenpauschale 40584 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
- (4) Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 34.7 sowie der Kostenpauschale 40584 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
- (5) Die Überführung der Leistungen des Abschnitts 34.7 sowie der Kostenpauschale 40584 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).